

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 2553/-2653
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 337/10

B E S C H L U S S

vom 29.10.2010

In der Sache

Stylelheads Gesellschaft für Entertainment mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Gz.: MH/0253/10,

gegen

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht

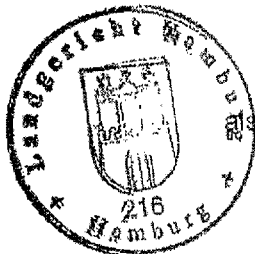
Der Beschwerde des Antragsgegners vom 26.10.2010 gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 20.09.2010 wird nicht abgeholfen.

Gründe

Die Kammer erachtet den mit € 10.000,00 festgesetzten Streitwert auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens für angemessen.

Der Wert des Unterlassungsbegehrens bemisst sich nach dem Interesse des Verletzten an der Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen durch die Antragsgegnerin. Dabei ist auf die Bedeutung des verletzten Rechts und die Intensität des Angriffes auf dieses Recht abzustellen. Diesen Wert kann die verletzte Partei regelmäßig am Besten bewerten (OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2004, 344). Da der von dem Antragsteller vorläufig angegebene Wert nicht übersetzt erscheint, hat die Kammer ihn zugrunde gelegt.

Das Abrufbarmachen von Musikaufnahmen mit Downloadmöglichkeit in P2P-Netzen für jeden anderen Teilnehmer ist für den Rechteinhaber eine Rechtsverletzung mit erheblichem Angriffsfaktor. Davon ausgehend ist der Wert von € 10.000,00 für zwei Aufnahmen angemessen.



Ausgefertigt

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle